



Unterrichtung 19/220

der Landesregierung

Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

28. April 2020

Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Grote

Anlage: Verordnungsentwurf

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Bestimmung der Pass- Personalausweis- und eID-Karte-Behörden
Vom . Juni 2020

Aufgrund des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der Pass- und Personalausweisbehörden vom 19. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 681) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Pass-, Personalausweis- und eID-Karte-Behörden“
2. Die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2437)“ wird durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ ersetzt.
3. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem 1. Klammerzusatz wird folgende Angabe eingefügt:
„, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846),“
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „ und“ ersetzt.
4. Folgende Nummer 3 wird neu angefügt:
„3. nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) vom 21. Juni 2019 (BGBl. S. 846) (eID-Karte-Behörden).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Juni 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Hans-Joachim Grote
Minister für Inneres, ländliche
Räume und Integration